

## **Kleine Anfrage Eva Gammenthaler (AL)/Tabea Rai (AL): Das Vermummungsverbot ist nicht mehr zeitgemäss und muss aufgehoben werden**

Die AL Bern begrüsst den Entscheid des Bundesrats, die Obergrenze der Teilnehmenden bei Demonstrationen aufzuheben und stattdessen eine Maskentragepflicht einzuführen. Die letzten Wochen haben gezeigt, dass es ein grosses Anliegen ist, politische Anliegen auf die Strasse zu tragen. Die Polizeibehörden dürfen die Corona-Pandemie nicht als Anlass nehmen, die Grundrechte zu beschneiden, wie das der stadtbernerische Polizeidirektor Reto Nause und der kantonalerbernerische Sicherheitsdirektor Philippe Müller getan haben.

Die vom Bundesrat verordnete Maskentragepflicht bei Demonstrationen widerspricht dem im Kanton Bern geltenden Vermummungsverbot. Deshalb will die AL Bern so schnell wie möglich die Rechtssicherheit für Demonstrierende, sowie Polizisten und Polizistinnen im Dienst wieder herstellen. Die AL Bern setzt sich darum im Grossen Rat dafür ein, dass das nicht mehr zeitgemässe Gesetz aus dem Jahre 1998 so schnell wie möglich ersatzlos gestrichen wird.

Im Stadtrat wird die AL eine kleine Anfrage einreichen mit dem Ziel, dass Demonstrierende keine Busse zu befürchten haben, solange das Ansteckungsrisiko mit Corona in Menschenmengen nicht ausgeschlossen werden kann. Bezugnehmend auf Artikel 20 Absatz 2 im Gesetz über das kantonale Strafrecht kann die «zuständige Gemeindebehörde Ausnahmen vom Vermummungsverbot bewilligen, wenn achtenswerte Gründe für eine Unkenntlichmachung vorliegen».

1. Ist es richtig, dass aufgrund der bundesrätlichen Maskenpflicht an Kundgebungen das kantonale Vermummungsverbot nicht greift, wenn Personen an Kundgebungen eine Maske tragen und somit Demonstrant\*innen keine rechtlichen Konsequenzen befürchten müssen?
2. Ist der Gemeinderat bereit, gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht, das Vermummungsverbot auszusetzen, bis die Sicherheit besteht, dass das Ansteckungsrisiko mit Corona in Menschenmengen nicht mehr vorhanden ist? Falls ja: unter welchen Bedingungen? falls nein: weshalb nicht?
3. Hat sich der Gemeinderat bereits vor der bundesrätlichen Maskenpflicht diskutiert, gestützt auf Art 20 Abs. 2 das Vermummungsverbot und der damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen auszusetzen und was waren die Überlegungen dazu?
4. Falls die Diskussion gemäss Frage 3 stattgefunden hat: Was waren die Gründe, diesen Artikel zum Schutz der Bevölkerung nicht anzuwenden?

Dieser Vorstoss wurde verfasst von Christa Ammann

Die AL Bern versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss, deren gewählte Person in Delegierten-Funktion die Anliegen von anderen ihr nahestehenden Gruppen, Einzelpersonen und nicht-parlamentarisch-aktiven AL-Menschen ins Parlament trägt. Im Sinne der Transparenz und um der Personenfixierung auf die parlamentarische Vertretung entgegenzuwirken, wird deshalb der Name des/der Verfasser\*innen auf dem Vorstoss erwähnt (ausser die Urheber\*innen wünschen explizit, dass dies nicht so sein soll).

Bern, 25. Juni 2020

*Erstunterzeichnende: Eva Gammenthaler, Tabea Rai*

*Mitunterzeichnende: -*

## **Antwort des Gemeinderats**

Beim Vermummungsverbot handelt es sich um kantonales Recht, welches von den zuständigen kantonalen Vollzugs- und Justizbehörden umgesetzt wird. Der Gemeinderat und die Organe der Stadtverwaltung haben in diesem Bereich keine Zuständigkeit, womit eine Beurteilung der Fragen aus Sicht des Gemeinderats nicht möglich ist.

### *Zu Frage 1:*

Die Kantonspolizei Bern beantwortet die Frage wie folgt: «Gemäss Covid-19 Verordnung gilt für Kundgebungen keine Begrenzung der teilnehmenden Personen. Diese Freigabe geht einher mit der Pflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, eine Gesichtsmaske zu tragen. Auf diese Art und Weise kann das Recht auf freie Meinungsäusserung bei Kundgebungen mit dem erforderlichen Schutz gewährleistet werden. Gemäss Artikel 20 des kantonalen Strafrechts gilt, wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen oder Kundgebungen unkenntlich macht, wird mit Busse bestraft. Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b der Covid-Verordnung hält auch fest, dass Gesichtsmasken und nicht einfach nur Masken getragen werden müssen. Gemäss Erläuterungen der Covid-Verordnung besondere Lage gelten als Gesichtsmasken Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken. Entsprechend können durchaus Busen ausgestellt werden, wenn an Kundgebungen etwas Anderes als Gesichtsmasken getragen wird».

### *Zu Frage 2:*

Wie einleitend festgehalten, handelt es sich um kantonales Recht. Der Gemeinderat und die Organe der Stadtverwaltung haben in diesem Bereich keine Zuständigkeit.

### *Zu Frage 3:*

Nein. Der Antwort auf Frage 1 ist zudem zu entnehmen, dass das Vermummungsverbot keinesfalls nicht greift oder gar ausgesetzt wurde.

### *Zu Frage 4:*

Siehe Antwort auf Frage 3.

Bern, 19. August 2020

Der Gemeinderat